

wirkende Anpassung der kassenspezifischen Anteile des Behandlungsbedarfs auf Grund dieses Beschlusses bis einschließlich des 2. Quartals 2015 vorgenommen. Für den Zeitraum vom 3. Quartal 2015 bis zum 1. Quartal 2016 werden die durch diesen Beschluss geänderten Leistungsbewertungen bei der Ermittlung der kassenspezifischen Anteile des Behandlungsbedarfs berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung dieser Änderungen in den zugrunde liegenden ARZTRG87a-Daten technisch möglich war. Die KBV teilt zusammen mit der Übermittlung der ARZTRG87a-Daten an den GKV-Spitzenverband sowie das Institut des Bewertungsausschusses für jeden KV-Bezirk mit, ab welchem Quartal die geänderten Leistungsbewertungen darin enthalten sind. Der GKV-Spitzenverband leitet diese Information an die kassenseitigen Empfänger der aggregierten ARZTRG87a-Daten weiter.

#### Vorbehalt:

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 87 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

## Mitteilungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat im schriftlichen Beschlussverfahren zwei Beschlüsse zu indikationsspezifischen Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der durchschnittlichen indikationsspezifischen und KV-spezifischen Leistungsmenge je Patient im Rahmen der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulant spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13ff. SGB V für die Indikation Gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle (356. Sitzung) sowie für die Indikation Tuberkulose (357. Sitzung) jeweils mit Wirkung zum 1. Juni 2015 gefasst.

Die Beschlüsse sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesen Beschlüssen sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter [www.institut-ba.de](http://www.institut-ba.de) veröffentlicht.

#### Vorbehalt:

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 87 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

## 47. Internationaler Seminarkongress in Grado/Italien

vom 30. August bis 4. September

Collegium Medicinae Italo-Germanicum  
in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer

Die Veranstaltung wurde von der  
Bayerischen Landesärztekammer mit insgesamt  
33 Fortbildungspunkten zertifiziert,  
pro Tag gibt es 6 Fortbildungspunkte.

Die Österreichische Ärztekammer erkennt diese  
Veranstaltung als Fortbildungsmaßnahme an.

**Eröffnungsvortrag (30. 8., 16 Uhr):** „Die Begleitung chronisch-kranker Menschen als fachliche und ethische Herausforderung der Medizin“ (Prof. Dr. phil. Dipl.-Psych. Andreas Kruse, Heidelberg)

**Schwerpunktt Themen der Seminare (31. 8.–4. 9.):** Akutsituationen im ärztlichen Bereitschaftsdienst – gemäß KVB Richtlinien Modul 1 (Theorie) (Prof. Dr. Peter Sefrin, Würzburg); Gerontologie (Prof. Dr. phil. Dipl. Psych. Andreas Kruse, Heidelberg); Koronare Herzerkrankungen (Prof. Dr. Christoph Schmitz, München); Orthopädie (Prof. Dr. Dr. Joachim Grifka, Bad Abbach); Psychiatrie (Prof. Dr. Mathias Berger, Freiburg); Interdisziplinäre Gespräche, Themen täglich wechselnd

**Kurse (mit Zusatzgebühr):** Akutsituationen im ärztlichen Bereitschaftsdienst – gemäß KVB Richtlinien Modul 2 (Praxis) (Prof. Dr. Peter Sefrin, Rainer Schmitt, Würzburg); Balint-Gruppe (Frau Dr. Hanna Ziegert, München) – Änderungen für alle Seminare und Kurse bleiben vorbehalten.

**Programmanforderung:** Bundesärztekammer, Frau Del Bove, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, Telefon: 030 400456-415, Fax: -429, E-Mail: [cme@baek.de](mailto:cme@baek.de), im Internet unter <http://www.bundesaeztekammer.de/page.asp?his=1.102.156.11932>. □

## BUNDESÄRZTEKAMMER

### Bekanntmachungen

## Beschluss der Bundesärztekammer

**über die Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TPG  
für die Regeln zur Feststellung des Todes  
nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TPG und die Verfahrensregeln  
zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls  
der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns  
und des Hirnstamms nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG,  
Vierte Fortschreibung**

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 30.01.2015 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die oben genannte Richtlinie beschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 30.03.2015 seine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes (TPG) erteilt. Die Richtlinie ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesärztekammer:

<http://www.baek.de/downloads/irrev.Hirnfunktionsausfall.pdf>

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat zugleich beschlossen, dass die folgenden Richtlinien gegenstandslos sind:

- Richtlinien zur Feststellung des Hirntodes, Dritte Fortschreibung 1997 mit Ergänzungen gemäß Transplantationsgesetz (TPG). □